

Was ist eine Beistandschaft?

Die Beistandschaft ist ein **kostenfreies Serviceangebot** des Stadtjugendamts. Wir unterstützen Sie kompetent

- bei der urkundlichen oder gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft und
- bei der urkundlichen oder gerichtlichen Geltendmachung der Unterhaltsansprüche Ihres Kindes.

Im Rahmen der Beistandschaft vertreten wir Ihr Kind in gerichtlichen Verfahren, wenn dies erforderlich werden sollte.

Die Beistandschaft können Sie schriftlich beim Stadtjugendamt beantragen,

- wenn Sie allein sorgeberechtigt sind oder
- wenn Sie das gemeinsame Sorgerecht haben und Ihr Kind überwiegend bei Ihnen lebt.

Die Führung der Beistandschaft ist **kostenfrei**.

Ihr elterliches Sorgerecht wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Wenn Sie sich für eine Beistandschaft entscheiden, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns erforderlich.

Sie können die Beistandschaft jederzeit schriftlich wieder beenden.

Wenn Sie keine Beistandschaft wünschen, bieten wir Ihnen eine **kostenfreie Beratung** an

- zur Feststellung der Vaterschaft Ihres Kindes,
- zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Ihres Kindes,

→

- zu Ihrem eigenen Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegenüber dem anderen Elternteil,
- zu Unterhaltsansprüchen junger Volljähriger bis zum 21. Geburtstag.

Desweiteren bieten wir unter anderem die Beurkundung von

- Vaterschaftsanerkennungen,
- Zustimmungserklärungen,
- Unterhaltsverpflichtungen und
- gemeinsamen Sorgeerklärungen an.

Kontakt:

Stadtjugendamt München

Abteilung Beistandschaft, Vormundschaft,
Unterhaltsvorschuss, Sachgebiet Beistandschaft
Werner-Schlierf-Str. 9, 3. Stock
81539 München
Tel.: 089 233-67514 oder 233-67515
Fax: 089 233-67531

Sprechzeiten

Montag bis Freitag: 9 bis 12 Uhr und nach
Vereinbarung
Das Gebäude ist barrierefrei.

Sie erreichen uns mit:

U1 Wettersteinplatz, U2 Silberhornstraße,
Bus 54 Spixstraße, Bus X 30 Tegernseer
Landstraße

Herausgeberin:

Landeshauptstadt München, Sozialreferat
Orleansplatz 11, 81667 München
www.muenchen.de/jugendamt

Foto: Adobe Stock
Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Vaterschaft oder Unterhalt für Ihr Baby sind noch nicht geregelt?

Wir leisten Beistand!



Wir sind München
für ein soziales Miteinander

Wie wird die Vaterschaft festgestellt?

Die Vaterschaft kann durch den Vater in einer **Urkunde** anerkannt werden.

Die Mutter muss dieser Vaterschaftsanerkennung in einer Urkunde zustimmen. Erst dann gilt die Vaterschaft als festgestellt.

Die Anerkennungserklärung durch den Vater und die Zustimmungserklärung durch die Mutter können beurkundet werden

- beim Stadtjugendamt, Abt. Beistandschaft (kostenlos),
- beim Standesamt (kostenlos) zum Beispiel zusammen mit der Geburtsanzeige,
- bei einem Notar (kostenpflichtig).

Erkennt der Vater die Vaterschaft nicht freiwillig an, kann beim Familiengericht ein Antrag auf Feststellung der Vaterschaft gestellt werden.

Wie wird das Sorgerecht geregelt?

Unverheiratete Mütter ab 18 Jahren haben nach der derzeitigen Gesetzeslage das alleinige Sorgerecht für Ihr Kind.

Mit dem Vater gemeinsam sorgeberechtigt sind Sie,

- wenn Sie ihn heiraten,
- wenn Sie und der Vater übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben oder
- wenn das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils den Eltern die Sorge gemeinsam überträgt.

Sorgeerklärungen können beurkundet werden

- beim Stadtjugendamt, Abt. Beistandschaft (kostenlos) oder
- bei einem Notar (kostenpflichtig).

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie ein gemeinsames elterliches Sorgerecht anstreben sollen, können Sie sich zum Beispiel an das für Ihren Stadtbezirk zuständige Sozialbürgerhaus, Bereich Soziales, Bezirkssozialarbeit, wenden. www.muenchen.de/sbh

Wie wird der Unterhalt geregelt?

Die Höhe des Unterhalts wird grundsätzlich anhand des Einkommens und möglicher sonstiger Verpflichtungen des unterhaltspflichtigen Elternteils berechnet.

Eine Richtlinie ist die sogenannte Düsseldorfer Tabelle, www.olg-duesseldorf.nrw.de.

Der unterhaltspflichtige Elternteil kann den Unterhalt in einer Urkunde anerkennen

- beim Stadtjugendamt, Abt. Beistandschaft (kostenlos),
- bei einem Notar (kostenpflichtig).

Die Regelung des Unterhalts in einer Urkunde ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu empfehlen.

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nicht zur Anerkennung des Unterhalts in einer Urkunde bereit ist, kann ein Antrag auf gerichtliche Unterhaltsregelung beim Familiengericht gestellt werden. Das Stadtjugendamt informiert Sie auf Wunsch über Ihre rechtlichen Möglichkeiten.

Nur wenn eine Urkunde oder eine gerichtliche Entscheidung zum Unterhalt vorliegt, kann – falls keine Zahlungen erfolgen – eine Zwangsvollstreckung versucht werden.